



GEMEINDE LENTFÖHRDEN Kreis Segeberg Flur: 20/587/1 Stand vom 18.05.1989 M 1:1000



LAGEPLAN M 1:25000

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauGB, § 11(2) BauNVO
- MD Dorfgebiet, § 5 BauNVO
- Z= Maß der baulichen Nutzung, § 9(1) 1 BauGB, § 16(1) 2 BauNVO
- Z=○ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(1) 4 und § 18 BauNVO
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:**
- Dachneigung,
- SD Satteldach,
- WD Walmdach,
- Versorgungsleitungen:** § 9(1) 13 BauGB
- 11 KV Hochspannungsleitung (11 KV Freileitung)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
 - ▨ Vorhandene bauliche Anlage,
 - 3/ Katasteramtliche Flurstücksnummer,
 - 1, 2, 3, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
 - Bereich der baulichen Festsetzungen,

SATZUNG
 DER GEMEINDE
 LENTFÖHRDEN
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 5
 FÜR DAS GEBIET
 "AN DER AU"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2523) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (LBOBl. Schl.-H. S. 36) Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „An der Au“

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.1989 zu 02.03.1989. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im örtlichen Bekanntmachungsstellen vom durch Abdruck in der / in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.04.1989 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06.1989 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, erfolgt i. S. 7 Abs. 2 BauGB.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat am 06.07.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.07.1989 bis zum 24.08.1989 während der Dienststunden / tageweise-Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 13.07.1989 in der Zeit vom bis zum durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.09.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis zum in der Zeit vom bis zum durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. M. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.09.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.09.1989 gebilligt.

9. Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 20. NOV. 1989
 (Pohlmann) Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 7.12.1990 die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Außerdem dem Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 22. DEZ. 1990
 (Pohlmann) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

LENTFÖHRDEN DEN 22. DEZ. 1990
 (Pohlmann) Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.12.1990 bei den Kattenkirchener 12-2-Rathaus öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erläschnen von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.12.1990 in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 24. JAN. 1991
 (Pohlmann) Bürgermeister